

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2010 und 2011 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2010 und 2011 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungsberechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 12. Dezember 2009.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.

(Ausnahme: Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung. Die hier vorgesehenen Schlüsselzuweisungen müssen entsprechend der Zweckbindung verwendet werden).

Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt. Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden - Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u.a.), anteiliger Personal- und

Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u.a.m. - trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er der allgemeinen Rücklage oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Rücklagenbildung aus laufenden Haushaltsmitteln bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

(Ausnahme: Rücklagenbildung aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3)

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

- 2.1.1 Eine Kirchengemeinde mit nachstehenden Katholikenzahlen erhält folgende Punkte:

- 300	15 Punkte
301 - 500	18 Punkte
501 - 700	21 Punkte

- 2.1.2 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5.

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

- 2.1.3 Die Bepunktung gem. Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 gilt entsprechend für rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“, wenn regelmäßig mindestens einmal/Monat Gottesdienst stattfindet. (Bei Anwendung dieser Regelung werden die Katholiken „im Bereich der unselbstständigen Filiale/des „kirchlichen Nebenzentrums“ zugrunde gelegt. Die Katholikenzahl für die Anwendung der Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 wird entsprechend reduziert).

Ein „kirchliches Nebenzentrum“ liegt vor, wenn in einem räumlich abgrenzbaren Teil der Kirchengemeinde ein weiterer Gottesdienstraum und Gemeinderäume vorhanden sind.

Gottesdienst ist eine Eucharistiefeier bzw. eine Wortgottesfeier, die an die Stelle der Hl. Messe tritt.

Rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“ werden auch dann gem. Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 bepunktet, wenn kein regelmäßiger monatlicher Gottesdienst stattfindet, sofern im Haushaltszeitraum 2006/07 diese Voraussetzung vorlag und eine entsprechende Bepunktung erfolgte.“

Anmerkung zu 2.1.2:

Die Punkte für Kirchengemeinden nach vorstehenden Regelungen sind bei jeweils mehr als 2000 Mitgliedern dadurch zu ermitteln, dass man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z.B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

"M" ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.1.4 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z.B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekannt gegeben.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.2.1.1 Eine Kirchengemeinde / Filiale o.ä., die gem. Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

	bis	50 qm	10 Punkte
von 51 qm	bis	100 qm	14 Punkte
von 101 qm	bis	300 qm	18 Punkte
von 301 qm	bis	500 qm	21 Punkte
von 501 qm	bis	1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm	bis	1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm	bis	2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm			33 Punkte

- 2.2.1.2 Eine Kirchengemeinde / Filiale o.ä., die gem. Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält für weitere Kirchen/Kapellen mit regelmäßig mindestens einem Gottesdienst* pro Woche eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

	bis	50 qm	10 Punkte
von 51 qm	bis	100 qm	14 Punkte
von 101 qm	bis	300 qm	18 Punkte
von 301 qm	bis	500 qm	21 Punkte
von 501 qm	bis	1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm	bis	1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm	bis	2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm			33 Punkte

Anmerkung hierzu:

*Zur Definition des Gottesdienstes vgl. Ziff. 2.1.3.

2.2.1.3 Eine Kirchengemeinde / Filiale o.ä., die gem. Ziff. 2.1 bepunktet wird, erhält zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zur baulichen Unterhaltung für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

		bis	50 qm	10 Punkte
von	51 qm	bis	100 qm	14 Punkte
von	101 qm	bis	300 qm	18 Punkte
von	301 qm	bis	500 qm	21 Punkte
von	501 qm	bis	1.000 qm	24 Punkte
von	1.001 qm	bis	1.500 qm	27 Punkte
von	1.501 qm	bis	2.000 qm	30 Punkte
ab	2.001 qm			33 Punkte

ALT

2.2.2 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

	bis	100 qm	8 Punkte	
von	101 qm	bis	300 qm	15 Punkte
von	301 qm	bis	500 qm	20 Punkte
von	501 qm	bis	700 qm	25 Punkte
von	701 qm	bis	1.000 qm	30 Punkte
von	1.001 qm	bis	1.500 qm	35 Punkte
	ab	1.501 qm	40 Punkte	

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden. Werden Gemeindehäuser in „kirchlichen Nebenzentren“ (Def. sh. Ziff. 2.1.3) unterhalten, so erfolgt für diese eine eigene Bepunktung.

NEU

2.2.2 Eine Kirchengemeinde, die im Haushaltszeitraum 2008/09 Schlüsselzuweisungen für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeindehäusern gem. Ziff. 2.2.2 der Schlüsselzuweisungsordnung erhalten hat, erhält für die Unterhaltung, den Betrieb und die Rücklagenbildung zur Gebäudeunterhaltung der Gemeinderaumflächen unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Gebäuden und Räumlichkeiten eine nach der Katholikenzahl und nach der räumlichen Größe der Seelsorgeeinheit orientierte Zuweisung. Für die räumliche Größe der Seelsorgeeinheit werden 3 Kategorien gebildet:

- Kategorie 1 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten bis 20 qkm
- Kategorie 2 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten von 21 qkm bis 100 qkm
- Kategorie 3 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten größer als 100 qkm

Katholiken	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Bis 499	8 Punkte	10 Punkte	11 Punkte
Ab 500	12 Punkte	15 Punkte	17 Punkte
Ab 1.000	17 Punkte	21 Punkte	23 Punkte
Ab 2.000	21 Punkte	26 Punkte	29 Punkte
Ab 3.000	25 Punkte	31 Punkte	34 Punkte
Ab 4.000	27 Punkte	36 Punkte	40 Punkte
Ab 5.000	33 Punkte	41 Punkte	45 Punkte
Ab 6.000	37 Punkte	46 Punkte	51 Punkte

Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 Katholiken erhalten für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeinderaumflächen bei der Gesamtkirchengemeinde „im engeren Sinn“ Schlüsselzuweisungspunkte nach der vorstehenden Regelung mit der Maßgabe, dass 5% der Katholikenzahl in der Gesamtkirchengemeinde angesetzt werden.

Für die Gebäudeunterhaltung muss eine laufende Rückstellung vorgenommen werden. Das nähere regeln die Haushaltsrichtlinien.“

2.2.3 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten) 4 Punkte.

2.2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Kindergarten) 4 Punkte.

Ein Pfarrhaus wird, soweit nicht eine Berücksichtigung gem. Ziff. 2.2.3.2 erfolgt, mit 4 Punkten berücksichtigt, wenn sich dort ein Pfarrbüro (Pfarrsekretärin ist dort tätig) oder ein Büro des Pastoral- Gemeindereferenten befindet.

2.2.3.2 Eine Kirchengemeinde erhält für ein Pfarrhaus, das von einem Geistlichen/Ruhestandsgeistlichen mit amtlichem Auftrag in der Pfarrseelsorge bewohnt wird und wenn keine Mietzahlung erfolgt, oder auf ausdrücklichen Wunsch der Erzdiözese nicht verkauft oder nicht frei vermietet wird, 12 Punkte.

- 2.2.4 Als Gebäude gilt jedes frei stehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Einzelne, von dem Anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbstständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. Ä. zählen nicht als Gebäude.
- 2.2.5 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mit zu berücksichtigen sind, gelten als selbstständige zu bepunktende Einrichtungen (z.B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

- 2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb eines Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe gem. § 1 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 eine nach der Gruppenzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.
- Das Gleiche gilt für andere Einrichtungen (z.B. Schülerhort), wenn eine Betriebsgenehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats vorliegt.

Gruppenzahl		Punkte
Eingruppige	Einrichtungen	24
Zweigruppige	Einrichtungen	39
Dreigruppige	Einrichtungen	59
Viergruppige	Einrichtungen	78
Fünfgruppige	Einrichtungen	98
Sechsgruppige	Einrichtungen	119
Siebengruppige	Einrichtungen	138
Achtgruppige	Einrichtungen	156

Betreibt der kirchliche Träger in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit Altersmischung Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 1 Abs. 5 Ziff. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes), so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen sind.

Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten.

ab	5 Ganztagskindern	6 Punkte
ab	15 Ganztagskindern	12 Punkte
ab	25 Ganztagskindern	18 Punkte
ab	35 Ganztagskindern	24 Punkte
ab	55 Ganztagskindern	30 Punkte
ab	75 Ganztagskindern	36 Punkte
ab	95 Ganztagskindern	42 Punkte
ab	115 Ganztagskindern	48 Punkte
ab	135 Ganztagskindern	54 Punkte

Ganztagskinder werden mindestens 7 Stunden/Tag betreut. Es besteht die Gelegenheit zur Bettruhe; Mittagsverpflegung wird gereicht.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.3.2 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

2.3.3 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, dass sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.3.1 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschusst. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefasst und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

2.4.1 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 01.05.1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung, für nach diesem Termin genehmigte Darlehen bis zu 40 v. H. der Schuldendienstleistung, erhalten. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt. Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte

2.5.1 Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte. Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 25.000 Katholiken 2,25 Punkte, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 15.000 bis 25.000 Katholiken 1,25 Punkte, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 bis 15.000 Katholiken 1 Punkt und bei Gesamtkirchengemeinden mit 10.000 und weniger Katholiken 0,75 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

2.5.2 Nach Errichtung der Seelsorgeeinheit erhalten die zu ihr gehörenden Kirchengemeinden Zusatzpunkte zum Ausgleich hierdurch entstehender Mehraufwendungen. Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, die Sitz der Seelsorgeeinheit ist. Die Messzahl ergibt sich aus der Zahl der gem. Ziff. 2.1 bepunkteten Einheiten, multipliziert mit der Anzahl der Katholiken in der Seelsorgeeinheit. Das Ergebnis wird mit folgender Punktezahl bewertet:

<i>Messzahl</i>	<i>Punkte</i>
<i>bis 5.000</i>	<i>10</i>
<i>5.001 - 10.000</i>	<i>17</i>
<i>10.001 - 30.000</i>	<i>22</i>
<i>30.001 - 50.000</i>	<i>28</i>
<i>50.001 - 70.000</i>	<i>34</i>
<i>70.001 - 100.000</i>	<i>40</i>
<i>über 100.000</i>	<i>46</i>

2.6 Anrechnung von Einnahmen

2.6.1 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kultausgaben, Kompetenzen), Kapitaleinnahmen und Erbbauzinsen sowie Waldreinerträge werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich 5.000,- €, Einnahmen aus Erbbauzinsen bis 30.000,- € jährlich, anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge wird zu 80 v.H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

2.6.2 Von der Anrechnung können ausgenommen werden: Erbbauzinsen, wenn diese zur Finanzierung des Eigenanteils an einer Baumaßnahme verbindlich eingepflichtet sind, Erträge aus außerordentlichen Holztrieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

2.6.3 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kultaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

2.6.4 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 2010 und 2011 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge aus dem Durchschnitt der Haushaltsjahre 2008 und 2009 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 2010 und 2011 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können Letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Ausgleichstock

- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock gewährt werden.
- 3.2 Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. Stichtag, Berichtigung und Rundungen

- 4.1 So weit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 2010 und 2011 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z.B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nach zu bewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 2010 dem Stiftungsrat bekannt gegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2010 für die Jahre 2010 und 2011 in Kraft.

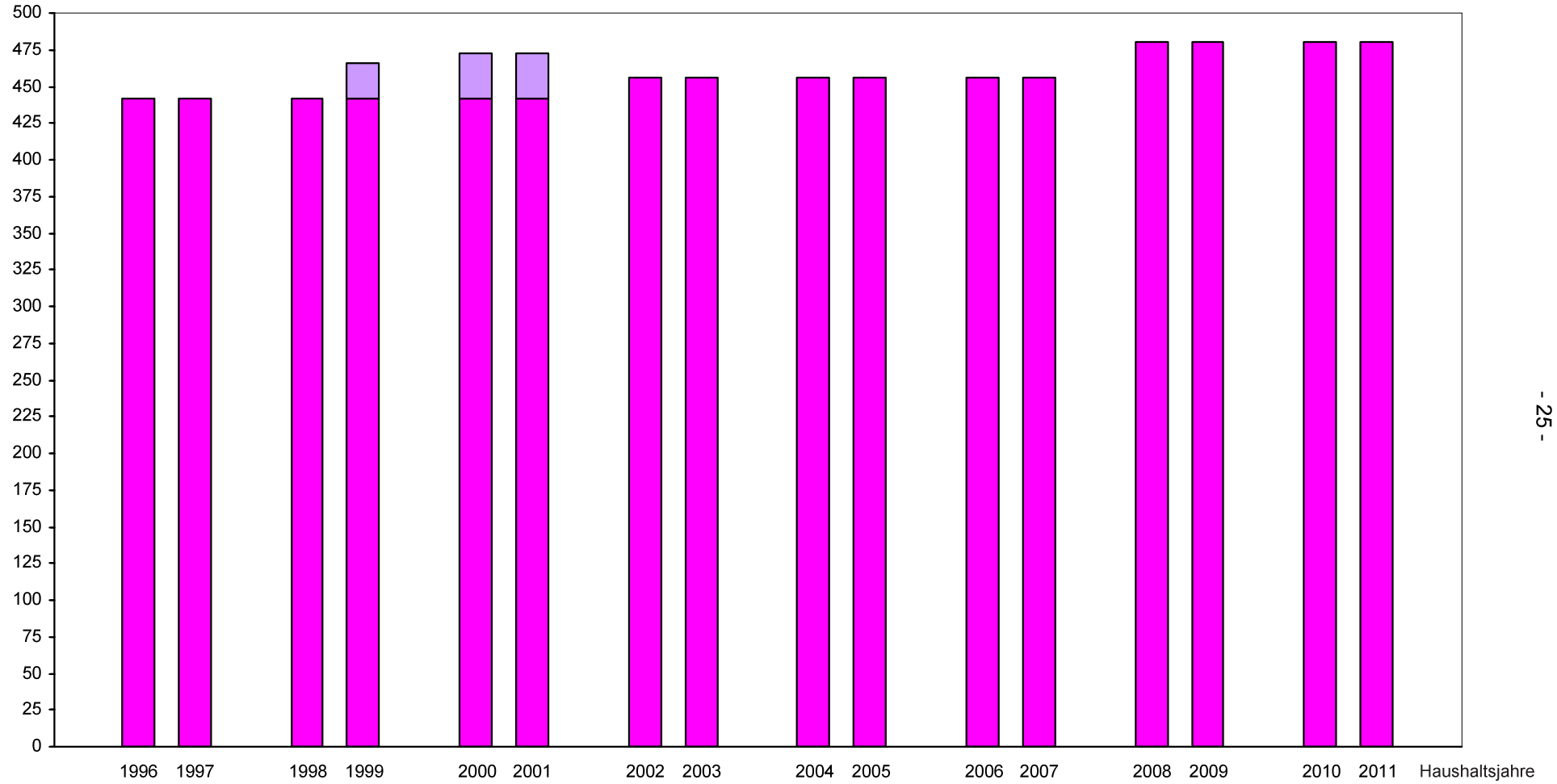
Punktetabelle für den Hauptansatz nach der Katholikenzahl

(zu Ziffer 2.1 der Schlüsselzuweisungs - Ordnung)

Mitglieder	Punkte	Mitglieder	Punkte	Mitglieder	Punkte	Mitglieder	Punkte	Mitglieder	Punkte	Mitglieder	Punkte
1 - 300	15	2401 - 2500	73	4401 - 4500	123	6401 - 6500	173	8401 - 8500	223	10401 - 10500	273
301 - 500	18	2501 - 2600	75	4501 - 4600	125	6501 - 6600	175	8501 - 8600	225	10501 - 10600	275
501 - 700	21	2601 - 2700	78	4601 - 4700	128	6601 - 6700	178	8601 - 8700	228	10601 - 10700	278
701 - 800	24	2701 - 2800	80	4701 - 4800	130	6701 - 6800	180	8701 - 8800	230	10701 - 10800	280
801 - 900	27	2801 - 2900	83	4801 - 4900	133	6801 - 6900	183	8801 - 8900	233	10801 - 10900	283
901 - <u>1000</u>	30	2901 - <u>3000</u>	85	4901 - <u>5000</u>	135	6901 - <u>7000</u>	185	8901 - <u>9000</u>	235	10901 - <u>11000</u>	285
1001 - 1100	33	3001 - 3100	88	5001 - 5100	138	7001 - 7100	188	9001 - 9100	238	11001 - 11100	288
1101 - 1200	36	3101 - 3200	90	5101 - 5200	140	7101 - 7200	190	9101 - 9200	240	11101 - 11200	290
1201 - 1300	39	3201 - 3300	93	5201 - 5300	143	7201 - 7300	193	9201 - 9300	243	11201 - 11300	293
1301 - 1400	42	3301 - 3400	95	5301 - 5400	145	7301 - 7400	195	9301 - 9400	245	11301 - 11400	295
1401 - 1500	45	3401 - 3500	98	5401 - 5500	148	7401 - 7500	198	9401 - 9500	248	11401 - 11500	298
1501 - 1600	48	3501 - 3600	100	5501 - 5600	150	7501 - 7600	200	9501 - 9600	250	11501 - 11600	300
1601 - 1700	51	3601 - 3700	103	5601 - 5700	153	7601 - 7700	203	9601 - 9700	253	11601 - 11700	303
1701 - 1800	54	3701 - 3800	105	5701 - 5800	155	7701 - 7800	205	9701 - 9800	255	11701 - 11800	305
1801 - 1900	57	3801 - 3900	108	5801 - 5900	158	7801 - 7900	208	9801 - 9900	258	11801 - 11900	308
1901 - <u>2000</u>	60	3901 - <u>4000</u>	110	5901 - <u>6000</u>	160	7901 - <u>8000</u>	210	9901 - <u>10000</u>	260	11901 - <u>12000</u>	310
2001 - 2100	63	4001 - 4100	113	6001 - 6100	163	8001 - 8100	213	10001 - 10100	263	12001 - 12100	313
2101 - 2200	65	4101 - 4200	115	6101 - 6200	165	8101 - 8200	215	10101 - 10200	265	12101 - 12200	315
2201 - 2300	68	4201 - 4300	118	6201 - 6300	168	8201 - 8300	218	10201 - 10300	268	12201 - 12300	318
2301 - 2400	70	4301 - 4400	120	6301 - 6400	170	8301 - 8400	220	10301 - 10400	270	12301 - 12400	320

Punktquotenentwicklung

EURO/Pkt.



EURO / Pkt.

441,76 441,76 441,76 441,76 441,76 441,76 456,00 456,00 456,00 456,00 456,00 456,00 480,00 480,00 480,00 480,00

**Sonderzahlung
EURO / Pkt.**

24,54 30,68 30,68